

Allgemeine Geschäftsbedingungen der microPLAN IT-Systemhaus GmbH (im Folgenden auch IT-Dienstleister bzw. IT-DL)

1. Allgemeines

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden und Lieferanten („Vertragspartner“) soweit der Vertragspartner Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen i. S. v. § 310 Abs. 1 BGB ist. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

1.2. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, etwa auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Vertragspartners unsere Leistung vorbehaltlos ausführen oder die Leistung des Vertragspartners vorbehaltlos entgegennehmen.

1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine schriftliche Vereinbarung bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich. Insbesondere gehen gegebenenfalls abweichende Regelungen aus dem zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Rahmenvertrag zur Erbringung von IT-Leistungen den Bestimmungen der AGB vor.

1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Mitteilungen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag, zum Beispiel Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt, Kündigung oder Minderung, sind in Schrift- oder Textform, zum Beispiel als Brief, E-Mail, Telefax, abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, zum Beispiel der Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.5. In Werbematerialien und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltene Abbildungen, Fotos oder Zeichnungen von Produkten sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen AGB haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar rechtswirksam abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot

2.1. Unsere Angebote sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Vertragspartner Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen oder sonstige Unterlagen, auch in elektronischer Form, überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Angebote, die wir aufgrund individueller Kundenwünsche oder aufgrund eines Kostenvoranschlages ausgearbeitet haben, sind bis sieben Tage nach Zugang des Angebotes beim Vertragspartner gültig. Hiervon ausgenommen sind Preise für Halbleiterprodukte, insbesondere Hauptspeicher, CPU usw. Nach Ablauf der Bindungsfrist von sieben Tagen sind wir an dieses Angebot nicht mehr gebunden,

auch nicht für Folgeverträge. Kommt bei individuell ausgearbeiteten Angeboten und Kostenvoranschlägen ein Auftrag nicht zustande, sind wir berechtigt, für die Ausarbeitung des Angebotes oder des Kostenvoranschlages eine dem Aufwand entsprechende angemessene Vergütung zu verlangen.

2.2. Bestellungen oder Beauftragungen mit Standardwaren durch den Vertragspartner gelten als verbindliches Vertragsangebot des Vertragspartners. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung oder Lieferung der bestellten Ware anzunehmen. Standardware in diesem Sinne sind Produkte, die nicht individuell erstellt werden müssen und auch nicht individuell für den Vertragspartner konfiguriert werden müssen und die zu unserem üblichen Lieferprogramm gehören, zum Beispiel aktuelle Drucker von Herstellern, mit denen wir in ständiger Geschäftsbeziehung stehen. Nicht Standardware sind Produkte, die individuell konfiguriert werden müssen oder Leistungen, die individuell erstellt werden müssen.

2.3. Spezifikationen oder Beschreibungen von Vertragsgegenständen entsprechen dem technischen Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Wir behalten uns vor, Veränderungen vorzunehmen, die zumindest eine qualitativ oder technisch gleichwertige Leistung gewährleisten, sofern der vertragsgemäße Verwendungszweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

3. Nachträgliche Änderungen der Leistungen (Change Request)

3.1. Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf die vereinbarte Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen des jeweiligen Einzelvertrages stellen einen sog. Change Request dar.

3.2. Auf Wunsch des Kunden wird der IT-DL die Änderungswünsche des Kunden gegen eine Vergütung nach Aufwand prüfen und gegebenenfalls ein Angebot zur Umsetzung der Änderungen erstellen. Eine Pflicht des IT-DL zur Angebotserstellung und Durchführung der Änderungen besteht nicht.

3.3. Es steht im freien Ermessen des IT-DL, die gewünschten Änderungen gegen eine angemessene zusätzliche Vergütung umzusetzen. Eventuell vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich zugunsten des IT-DL entsprechend dem durch die Änderungen verursachten Mehraufwand einschließlich des Prüfungsaufwands gem. vorstehender Ziff. 3.2.

4. Rechnung, Zahlung

4.1. Unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und Versand- und Verpackungskosten.

4.2. Unsere Rechnungen sind sieben Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Wir sind berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, eine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

4.3. Kommt der Vertragspartner in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Die geschuldete Vergütung ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens

bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins, § 353 HGB, unberührt.

4.4. Bei vom Vertragspartner zu vertretender Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, insbesondere bei Verzug, können wir sämtliche offenstehenden Forderungen sofort fällig stellen und noch ausstehende Leistungen unsererseits zurückhalten, bis der Vertragspartner auf alle ausstehenden Leistungen Vorkasse oder Sicherheit geleistet hat.

4.5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die dieselbe Rahmenvereinbarung gilt) gefährdet wird.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

5.1. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt.

5.2. Die Abtretung der gegen uns gerichteten Ansprüche ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.

6. Lieferung, Leistungsverzug, Leistungshindernisse

6.1. Unsere Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind zwischen uns und dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden.

6.2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die Erfüllung aller anderen erforderlichen Mitwirkungspflichten des Vertragspartners voraus. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Beibringung aller Unterlagen und Informationen, die im Falle der Finanzierung durch einen Leasingvertrag über die Vertragsgegenstände erforderlich sind. Wir behalten uns den Rücktritt vom Vertrag für den Fall, dass der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss nachkommt, ausdrücklich vor. Lieferfristen gelten unsererseits als eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand unsere Geschäftsräume zur Versendung oder Belieferung an den Vertragspartner bis zum Ablauf der Lieferfrist verlassen haben. Bei fehlender Versandanschrift ist die Lieferzeit durch uns eingehalten, wenn wir dem Vertragspartner die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

6.3. Bei Nichteinhaltung einer Lieferfrist durch uns bestimmt sich der Eintritt eines Lieferverzuges nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine schriftliche Mahnung durch den Vertragspartner mit Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen erforderlich, bevor der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten kann. Bei Lieferverzug mit einer individuell

erstellten Ware oder Leistung, deren Lieferzeit länger als vier Monate beträgt, bedarf es einer Nachfrist von vier Wochen.

6.4. Da wir Hardware und Standardsoftware bei Lieferanten beziehen, können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn wir trotz deckungsgleicher Bestellungen selbst nicht rechtzeitig oder richtig beliefert werden.

6.5. Von uns nicht zu vertretenden Leistungshindernisse führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist, auch wenn wir uns bereits in Verzug befinden. Dies gilt insbesondere für mangelhafte oder fehlende Selbstbelieferung (s. Ziff. 6.4.), höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien, Verkehrs oder Betriebsstörungen, behinderte Einfuhr, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen wie Anordnungen und Warnungen, zum Beispiel bei Epidemien oder Pandemien, und Arbeitskämpfe sowie der Verletzung von Mitwirkungspflichten oder -obliegenheiten des Bestellers. Wir sind unbeschadet des Rücktrittsrechts gemäß Ziff. 6.4. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn das Leistungshindernis auf unbekannte Zeit fortbesteht und der Vertragszweck gefährdet ist. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate, ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm nicht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag insgesamt zusteht.

6.6. Im Falle des Verzuges ist unsere Schadensersatzpflicht bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt, der Ersatz von nicht vorhersehbaren Schäden setzt vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen unsererseits voraus.

6.7. Wir sind berechtigt, für die Erfüllung unserer Vertragspflichten Subunternehmer einzuschalten.

7. Gefahrübergang und Erfüllungsort

7.1. Erfüllungsort ist bei Verträgen mit Kaufleuten für beide Teile der Sitz des IT-DL.

Dies gilt auch für eine etwaige Nacherfüllung, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, die aufgrund ihrer Natur beim Vertragspartner zu erbringen sind, zum Beispiel vor Ort durchzuführende Dienstleistungen. Auf Verlangen und Kosten des Vertragspartners wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere das Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung, zu bestimmen. Bei Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt über. Dies gilt auch, wenn der Transport durch uns durchgeführt wird. Erfolgt keine Versendung, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren spätestens mit Übergabe an den Vertragspartner über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn der Vertragspartner in Verzug der Annahme ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner die Verzögerung der Versendung zu vertreten hat.

7.2. Sofern der Vertragspartner dies wünscht, kann eine Besicherung der Lieferung durch eine Transportversicherung erfolgen. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.

7.3. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er Mitwirkungshandlungen oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen, zum Beispiel Lagerkosten, zu verlangen.

8. Abnahmen

Ist nach Vertrag oder Gesetz eine Abnahme erforderlich, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

8.1. Auf unseren Wunsch hin sind für abgrenzbare Lieferungs-/Leistungssteile, die selbständig genutzt werden können, oder für Leistungssteile, auf denen weitere Leistungen aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen, wenn die abzunehmenden Leistungssteile gesondert prüfbar sind. Sind alle Leistungssteile abgenommen, so ist die letzte Teilabnahme zugleich die Endabnahme.

8.2. Gehört zur abnahmebedürftigen Leistung auch die Lieferung von Hardware oder Standardsoftware, so sind wir berechtigt, diese unabhängig von einer Abnahme der Leistung im Übrigen dem Besteller zu berechnen.

9. Nutzungsrechte

9.1. Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung auf den Besteller über. Soweit vor vollständiger Bezahlung Nutzungsmöglichkeiten eingeräumt werden, sind diese jederzeit widerruflich.

9.2. Bei Standardsoftware und sonstigem urheberrechtlich geschützten Material gelten die Nutzungsbedingungen des Herstellers. Dem Besteller werden diese Nutzungsbedingungen auf Anforderung, auch schon vor Vertragsschluss, zur Verfügung gestellt. Soweit sich nicht aus diesen oder zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Nutzungsbedingungen, etwas anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen.

9.3. Der Besteller erhält, soweit nichts anderes vereinbart wird, eine zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Erlaubnis zur Nutzung der Software. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar. Die Erteilung von Nutzungsrechten an Dritte ist dem Besteller nicht gestattet. Wird keine Netzwerklizenz (=Mehrplatzlizenz) erworben, ist die Nutzung nur auf einem einzelnen Computer gestattet. Bei einem Wechsel der Hardware ist die Software von der bisher benutzten Hardware vollständig zu löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardwareeinheit ist unzulässig.

9.4. Bei einer Netzwerklizenz gilt dieses Nutzungsrecht für die vereinbarten Einzelplätze des vertraglich bestimmten lokalen Netzwerks. Der Besteller ist verpflichtet, jede Nutzung durch Dritte zu verhindern.

9.5. Soweit nicht gesetzlich zwingend anderes vorgeschrieben ist, hat der Besteller nicht die Befugnis, Software oder ihm überlassenes schriftliches Material zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, zu vermieten, zu verändern oder zu bearbeiten.

9.6. Vorhandene Urheberrechtsvermerke oder Registriermerkmale, wie insbesondere Registriernummern in der Software, dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

9.7. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung des Bestellers gegen die vorstehenden Bestimmungen sind wir unbeschadet anderer Rechte befugt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, die im Einzelfall von uns gemäß § 315 BGB festgesetzt wird und deren Höhe durch das zuständige Gericht überprüft werden kann.

9.8. Dritte im Sinne dieses Buchstabens sind auch mit dem Besteller verbundene Unternehmen, oder räumlich oder organisatorisch getrennte Einrichtungen, wie etwa Zweigniederlassungen.

10. Gewährleistung

10.1. Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Leistung nicht vereinbart

wurde, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter, z.B. Werbeaussagen, übernehmen wir jedoch keine Haftung.

10.2. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

10.3. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Mangel aufgrund unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, der Systemumgebung, Bedienungsfehlern, Nachbesserung/Änderungen/unzureichender Wartung des Kunden oder Dritter oder durch Produkte/ Installationen Dritter sowie Gebrauch der Liefer- und Leistungsgegenstände entgegen den Hersteller-Richtlinien, verursacht wurde.

10.4. Liegt ein von uns zu vertretener Mangel vor, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner die fällige Vergütung zahlt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten. Der Vertragspartner hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere beanstandete Produkte zu Prüfungszwecken zu übergeben. Wir sind berechtigt, zu wählen, ob das schadhafte Teil oder die gesamte Sache in unserem Betrieb repariert wird, wobei der Vertragspartner verpflichtet ist, uns die Sache zur Verfügung zu stellen, oder schadhafte Teile oder die Sache vor Ort beim Vertragspartner durch unsere Servicetechniker reparieren zu lassen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Vertragspartner uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Der Vertragspartner hat vor Durchführung von Reparaturen an Geräten dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Datensicherung seiner Daten erfolgt, da diese bei Reparaturen verloren gehen können. Entsprechendes gilt im Falle von Ersatzlieferungen. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neue Gewährleistungsfristen in Kraft.

10.5. Zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein von uns zu vertretener Mangel vorliegt. Anderenfalls können wir vom Vertragspartner die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten, insbesondere Prüf- und Transportkosten, ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Vertragspartner nicht erkennbar.

10.6. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung oder wenn eine für die Nacherfüllung vom Vertragspartner zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten

oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

10.7. Wird uns eine mangelhafte Sache zur Prüfung oder Durchführung von Gewährleistungsarbeiten zugesandt, soll der Vertragspartner die Originalverpackung benutzen. Für Schäden, die möglicherweise durch den Transport in einer anderen als in der Originalverpackung oder einer ungeeigneten Verpackung entstanden sind, haften wir nur, wenn der Vertragspartner nachweist, dass der Schaden nicht durch die Verpackung entstanden ist. Dem Vertragspartner wird daher angeraten, die Originalverpackung aufzubewahren. Auf Wunsch stellen wir dem Vertragspartner geeignete Verpackungen auf Kosten des Vertragspartners zur Verfügung. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn unsere Mitarbeiter Waren abholen und andere Verpackungen benutzen.

10.8. Die Übernahme von Garantien durch uns bedarf einer besonderen, schriftlichen Vereinbarung.

10.9. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von nachfolgend Punkt 7. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11. Herstellergarantie

11.1. Herstellergarantie

Bei Garantien, die ggf. durch den Hersteller eingeräumt werden und die der IT-DL dem Kunden weitergibt, handelt es sich um eine selbstständige Garantie des Herstellers i.S. des § 443 BGB, die als eigenständiger Haftungsgrund neben den mit dem IT-DL bestehenden Vertrag und somit neben die Mängelgewährleistung tritt. Die jeweiligen Garantiebedingungen des Herstellers können der den Produkten ggf. beigelegten Garantiekarte entnommen werden, die der IT-DL an den Kunden weiterreicht. Die daraus erwachsenden Garantieansprüche sind nicht gegenüber dem IT-DL, sondern ausschließlich gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.

11.2. Der Kunde hat den IT-DL über eine eventuelle Geltendmachung von Ansprüchen und die Durchführung unverzüglich zu informieren.

12. Software / Gewährleistung und Haftung durch Microsoft

12.1. Die Überlassung von Softwareprogrammen erfolgt gemäß den Lizenzvereinbarungen des jeweiligen Lizenzgebers.

12.2. Der Leistungsumfang von Software ergibt sich aus den Lizenzbedingungen der Lizenzgeber sowie den Lizenzbeschreibungen, den sonstigen Benutzerhinweisen, die in den entsprechenden Benutzerhandbüchern enthalten sind, sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers. Dies gilt insbesondere auch für Anwendungseinschränkungen.

12.3. Lizenzgebühren und Softwarevergütungen schließen Installationsschulung und Einarbeitung nicht ein.

12.4. Soweit für den Vertragspartner Cloud-Dienste über Microsoft bereitgestellt werden, gelten für die Leistungen von Microsoft die Vereinbarungen zur Gewährleistung und Haftung, die Microsoft auf Grundlage seiner AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen), des Microsoft Kundenvertrages sowie sonstiger Vereinbarungen mit dem Auftraggeber trifft.

12.5. Im Verhältnis zum IT-DL nimmt Microsoft die rechtliche Position des Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers ein. Rechtsgrundlage hierfür ist der zwischen dem Vertragspartner und Microsoft abgeschlossene Kundenvertrag.

12.6. Der IT-DL hat den Vertragspartner auf die Gewährleistungsrechte und Haftungskonstrukte von Microsoft angemessen hingewiesen. Der IT-DL hat insbesondere auf die Geltung irischen Rechts in den Microsoft Verträgen hingewiesen. Dieses unterscheidet sich von deutschem Recht.
12.7. Weitergehende Rechte aus Gewährleistungsrechten und Haftung gegenüber Microsoft lassen sich gegenüber dem IT-DL nicht ableiten.

13. Haftung

13.1. Die Haftung des IT-DL, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist unbegrenzt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden oder die aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

13.2. Der IT-DL haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Dieser Ausschluss für die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit gilt jedoch dann nicht, wenn es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

13.3. Wenn und soweit der IT-DL für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

13.4. Ausgeschlossen ist die verschuldensunabhängige Haftung des Lieferanten nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind.

13.5. Alle Schadensersatzansprüche gegen den IT-DL verjähren innerhalb von sechs (6) Monaten nach Lieferung. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen unerlaubter Handlung oder vorsätzlicher Schädigung.

13.6. Resultieren die Ansprüche aus unerlaubter Handlung, aus dem Produkthaftungsgesetz, anfänglicher Unmöglichkeit oder verschuldeter Unmöglichkeit findet vorstehende Haftungsbeschränkung keine Anwendung.

13.7. Soweit die Haftung des IT-DL ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des IT-DL.

13.8. Der Auftraggeber stellt den IT-DL von sämtlichen Ansprüchen Dritter und den Kosten notwendiger Rechtsverteidigung frei, die auf einer Verletzung von Rechten Dritter oder Gesetzesverletzungen durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen begründet sind und gegen den IT-DL geltend gemacht werden.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1. Die von uns gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.

Wenn der Vertragspartner sich vertragswidrig verhält, insbesondere, wenn er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme der Vorbehaltsware anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Gleiches gilt, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Vertragspartner schuldet, nachdem wir die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

14.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Erforderliche Wartungs- und Installationsarbeiten sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

14.3. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Vertragspartners gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Vertragspartners bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen, insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleitungen, tritt uns der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Vertragspartner darf die an uns abgetretenen Forderungen auf seiner Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt. Wir werden die Forderungen jedoch nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Wenn der Vertragspartner sich vertragswidrig verhält, insbesondere, wenn er mit der Zahlung einer uns gegenüber bestehenden Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, können wir vom Vertragspartner verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

14.4. Bei Pfändung der Vorbehaltsware oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Vertragspartner.

14.5. Wenn der Vertragspartner dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegenüber dem Vertragspartner um mehr als 10 Prozent übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

15. Geheimhaltung

15.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelten oder zur Kenntnis gebrachten Informationen oder Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse darstellen oder als vertraulich bezeichnet werden („vertrauliche Informationen“), zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Unerheblich ist, ob die vertraulichen Informationen i. S. von Satz 1 zusätzlich als Geschäftsgeheimnisse i. S. des Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes (GeschGehG) geschützt werden; der Geheimhaltungsschutz besteht unabhängig davon, ob angemessene Schutzmaßnahmen gemäß dem GeschGehG ergriffen wurden. Die Vertragsparteien werden die vertraulichen Informationen so sichern, dass ein Zugang durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist.

15.2. Der Kunde wird vertrauliche Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die den Zugang zur Ausübung der ihnen gegenüber dem Kunden

obliegenden Diensttätigkeiten benötigen, und nur im Rahmen der dem Kunden aufgrund dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsbefugnisse. Der Kunde belehrt Mitarbeiter und Dritte, die berechtigterweise Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten, über ihre Geheimhaltungspflicht und verpflichtet diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung nur in dem vorgenannten Umfang, sofern die jeweiligen Personen nicht bereits aus einem anderen rechtlichen Grunde zur Geheimhaltung in dem vorgenannten Umfang verpflichtet sind.

15.3. Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten nicht für vertrauliche Informationen einer Vertragspartei, die:

- (i) im Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits öffentlich bekannt sind oder
- (ii) nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei öffentlich bekannt werden oder
- (iii) bereits im Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Vertragspartei waren oder
- (iv) ihr nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei in rechtmäßiger Weise von einem Dritten ohne Einschränkung im Hinblick auf Geheimhaltung oder Verwendung übermittelt wurden oder
- (v) ohne Nutzung der vertraulichen Informationen von der empfangenden Vertragspartei entwickelt wurden oder
- (vi) von der empfangenden Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen, unter der Voraussetzung, dass die empfangende Vertragspartei die offenlegende Vertragspartei – soweit möglich und rechtlich zulässig – vor einer Offenlegung hiervon unverzüglich unterrichtet und die offenlegende Vertragspartei dabei unterstützt, eine Offenlegung durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verhindern.

16. Datenschutz

16.1. Der IT-DL wird alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten, insbesondere wenn der IT-DL Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird.

16.2. Der IT-DL bezweckt im Rahmen der Ausführung des Einzelvertrages keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Ein Transfer personenbezogener Daten erfolgt vielmehr nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungserbringung des IT-DL. Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt. Der Kunde ist gesetzlich als „Herr der Daten“ für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich, insbesondere in Bezug auf die Daten seiner Mitarbeiter und seiner Kunden. Sollte ein Zugriff des IT-DL auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden können, wird der Kunde mit dem IT-DL eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO treffen.

17. Datensicherung

Soweit zwischen den Vertragsparteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, übernimmt der Vertragspartner die Verpflichtung der eigenen Datensicherung. Insbesondere ist der Vertragspartner verpflichtet, geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf seine Daten zu treffen, sowie eine angemessene Back-up-Routine einzurichten. Er ist ferner verpflichtet, vor Beginn von Wartungs- oder Nachbesserungsarbeiten, auch im Fall des

Hardware-Austauschs eine Datensicherung selbst durchzuführen. Bei Datenverlust haften wir nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, ansonsten ist die Haftung ausgeschlossen. Unsere Haftung bei Datenverlust ist in jedem Fall auf die Aufwendungen beschränkt, die dadurch entstehen, dass aus einer ordnungsgemäßen Datensicherung die zerstörten Daten wiederhergestellt werden.

18. Änderungen der AGB

18.1. Der IT-DL ist zur Änderung der AGB berechtigt, soweit die Änderung oder Abweichung dem Vertragspartner zumutbar und durch das berechtigte Interesse des IT-DL gedeckt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine für den Vertragspartner oder den IT-DL unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt der IT-DL keinen Einfluss hat. Explicit dürfen die AGB geändert werden, wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – oder zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags führt und dies nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann.

18.2. Der IT-DL wird den Vertragspartner auf eine Änderung der AGB rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Vertragspartner ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung der AGB wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Soweit vertragliche Vereinbarungen keine einseitigen Änderungs- bzw. Anpassungsrechte vorsieht, bedürfen Änderungen und Ergänzungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Änderungen oder Ergänzungen im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Änderungs- bzw. Anpassungsrechte können auch in Textform, d. h. insbesondere per E-Mail mitgeteilt werden.

19.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

19.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG - Convention on Contracts for the International Sale of Goods) und Verweisungen in ausländische Rechtsordnungen finden keine Anwendung.

20. Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens, wobei wir jedoch berechtigt sind, den Vertragspartner an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.